

15
In der Röm. Kayserl. in
Germanien, zu Hungarn, und
Böhheim Königl. Majest. Repräsentation,
und Cammer in Crain wegen / allen / und jeden so wohl Geist, als
weltlichen Grund, Obrigkeiten / was Standes / Würde / und Bee-
sens diese immer seyn mögen / anmit anzufügen: Wasmassen Thro
Kayserl. Königl. Majestät untern 25^{ten} vorigen Monaths allergnäs-
digst an Uns rescribiret haben / wie daß Allerhöchst, denenselben zu
besonderen Mißfallen gereiche / daß hier Landes die Gewohnheit eins
geschlichen / und gestattet worden / daß bey Absterbung eines Bauers
die verhandene Ausstände jedesmahlen dem neu, antretenden Besitzer
zur Uebernahm / und Bezahlung aufgedrungen werden / wordurch
die Unterthanen dieses Landes Crain sehr entkräftet würden / gnäs-
digst befehlende / daß Wir diesen schädlichen Mißbrauch ex nunc im
ganzen Land abstellen / und dabey / daß für das Künftige / und
von nun an die Grund, Besizere bey Antretung einer Hube zu kei-
ner Abgabe / als welche in dem ausgehändigten Stift, und Steuer-
Büchel ausgeworffen / angehalten / mithin ihnen nicht das geringste /
was die Vorfahrere im Ausstand verblieben / angemuthet / und auf-
gebürdet werden solle / als im widrigen / und bey dessen Vorkommung
eine dergleichen Obrigkeit mit Erkennung des Dupli bestraffet werden
wurde / anordnen / auf dessen Beobacht, und Festhaltung aber die Grenzbä
Hauptleuthe zu genauer Invigilirung / und dahin anweisen sollen /
daß sie die vorfallende Contraventiones sogleich zur schleunigen Reme-
dur anzeigen / und sich durch einige Connivenz keine Verantwortung
aufladen mögen; In Verfolg dieser allerhöchsten Landesfürstlichen
Willens, Meinung ergeheth demnach an alle / und jede Grund, Ob-
rigkeiten der nachdrucksamste Befehl hiemit / daß sich von nun an
unter Straffe des doppelten Erfasses keine aus ihnen derley alte un-
terthänige Ausstände an die antretende neue Grund, Besizere mehr
zu übertwelken anmassen solle / es wäre dann / daß an dem Inventa-
rio, und Fahrnissen so viel / als am Ausstande angerechnet werden
wollte / mitgeschäzet / oder solcher Ausstand statt des Em-
pfachs Geldes verglichen wurde / in welchem Fall aber diese mit dem
Unterthan getroffene Einverständnuß jederzeit in dem Empfachs, Brie-
fe mit dem Quanto klar / und deutlich auszuführen / und damit zu
erweisen seyn wird / daß der Unterthan hierzu sich selbst freywillig
statt der Ablösung des Inventarii, oder Bezahlung des Empfachs eins
gelassen habe / und die Stiebigkeit pro currenti darmit nicht beschwer-
lich gemachet werde;

Ubrigens ist durch die unterm 12. Julii vorigen Jahrs auf gleichmäßigen Allerhöchsten Befehl von hieraus publicirte Currendam ohnehin schon statuirte / und Befehlsmäßig festgesetzt worden / daß kein Unterthan über die in denen durch die Grenß-Hauptleuthe vertheilenden Stift-Bücheln enthaltene Dienstbarkeiten mit einer was immer Nahmen haben mögenden Abgabe belegt werden solle; Man will dahero nicht zweifeln / es werde ein jeder Gültens-Besitzer / wie anmit in Folge obgehörten wiederholten allergnädigsten Kayserl. Königl. Befehls de dato 25. vorigen Monaths neuerdingen Ernstgemessen angeordnet wird / dieser allerhöchsten Ausmessung den Pflichtmäßigen Gehorsam auf das Genaueste zu leisten / sich schuldigst anlegen halten / sohin allem deme nur im geringsten entgegen zu handeln sich um so weniger gelüsten lassen / als die Grenß-Hauptleuthe solches denen Unterthanen zu ihrer Richtschnur wohl begreiflich kund zu machen / sofort ob dessen allen schuldiger Befolgung besonders zu invigiliren / und beständig feste Hand zu halten / die allenfalls erfahrende Straf-mäßige Contravenienten aber jedesmahlen unter schwerer Verantworthing alsogleich anzuzeigen / untereinstens nachdrucksamst ermahnet werden / man auch gegen derley kühne Contravenienten mit denen ausgemessenen Straffen nach aller Schärffe fürgehen wird. Sollte aber von dem Allerhöchsten Hof / gleichwie dormalen wegen der ausgeschriebenen Vorspanns-Relution beschiehet / eine Extra-Anlaag angebetret werden / so wird man diesfällige Ausschreibung ohne deme jedesmahlen durch ein ordentliches Patent vorläuffig kund zu machen / und den Unterthan dardurch zur Abfuhr solcher Extra-Abgabe gehörig anzuweisen unermanglen.

Welches also jedermann / den es angehen kan / zur Nachricht / und Warnung vor Schaden / und Nachtheil zu dienen hat. Geben in der Landsfürstl. Haupt-Stadt Laybach den 30. Junii, 1757.

Johann Geofrid Graf
von Herberstein.



Ex Consilio Cæs. Reg. Repräsentationis
& Cameræ Ducatûs Carnioliz.

Johann Peter Hentl.